

Zwei Gesuche um Aufnahme als Mitglied mußten wir ablehnen, weil die Vorbedingungen zur Aufnahme nicht erfüllt waren.

Aufnahme von Etablierungsanzeigen im Börsenblatt und Aufnahme der betr. Firma in das Adreßbuch.

Auch im Berichtsjahr haben Gesuche um Aufnahme in das Börsenblatt und das Adreßbuch zum Teil nicht wenig Arbeit verursacht; wir sind aber dankbar dafür, daß seit einigen Jahren vor Aufnahme neuer schlesischer Firmen zunächst bei uns angefragt wird und unsere Gutachten, wie es scheint, stets als maßgebend der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Es haben uns 18 solche Gesuche beschäftigt, 5 davon haben wir befürwortet, 13 haben wir gebeten zurückzuweisen, bei einigen aber Wiederholung des Gesuches nach angemessener Zeit anheimgegeben.

Adreßbuchreinigung.

In nahem Zusammenhang mit dem vorhergehenden Punkte steht die Frage der Adreßbuchreinigung. Wie Sie wissen, erhalten die Mitglieder des Börsenvereins das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels jetzt sämtlich, damit gewinnt dieses Adreßbuch an Einfluß gegenüber seiner Konkurrenz und sein Inhalt wird mit der Zeit immer mehr maßgebend. Deshalb aber haben auch Streichungen von Firmen, die bisher darin gestanden haben, im Vergleich zu früheren Jahren jetzt wesentlich größere Bedeutung.

Auf unsere Veranlassung sind im Berichtsjahre drei Geschäfte unseres Bezirks aus dem Adreßbuch gestrichen worden, bei denen ein buchhändlerischer Betrieb nicht vorlag. Unser Gesuch um Streichung einer vierten solchen »Firma« ist z. Zt. noch nicht erledigt.

Wir richten bei dieser Gelegenheit an unsere Mitglieder die Bitte, wenn in ihrer Gegend sich im Buchhändleradreßbuch aufgeführte Geschäfte befinden, bei denen ihres Erachtens ein buchhändlerischer Betrieb nicht vorliegt, uns davon unter genauer Darlegung der Verhältnisse Mitteilung zu machen, damit wir gegebenenfalls die Streichung beantragen können.

Rundschreiben an die buchhändlerischen Geschäfte in Schlesien.

Das in der vorjährigen Hauptversammlung beschlossene Schreiben betreffend die Verkaufsbestimmungen und die Folgen ihrer Übertretung ist an sämtliche Buchhandlungen und die sonstigen uns bekannten und namhaft gemachten Geschäfte unseres Vereinsgebiets, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels befassen, verschickt worden.

Es hat hoffentlich dazu beigetragen, unsere Mitglieder vor unlauterer Konkurrenz zu schützen.

Rundschreiben an das bücherkaufende Publikum.

Das gleichfalls im vorigen Jahr beschlossene Schreiben an das bücherkaufende Publikum, das die Bitte enthalten sollte, man möge sich mit dem zulässigen Skonto begnügen und sich nicht durch Schleuderangebote zur Aufgabe der Geschäftsverbindung mit dem bisherigen vertragstreuen Bücherlieferanten bestimmen lassen, ist bisher nicht zur Versendung gekommen, weil vorerst die Frage der Verbeibehaltung oder Abschaffung des Skontos entschieden werden mußte. Die Versendung wird erfolgen, nachdem die heutige Hauptversammlung über Verbeibehaltung, Abänderung oder Abschaffung des Kundenkontos entschieden haben wird.

Wir werden versuchen, die Vorstände der schlesischen Handelskammern dafür zu gewinnen, unsere Bitte durch Hinzufügung einiger empfehlenden Worte zu unterstützen.

Verstöße gegen die Verkaufsbestimmungen.

Außerordentlich zahlreich waren im vergangenen Geschäftsjahr die zu unserer Kenntnis gekommenen Verstöße gegen die Verkaufsbestimmungen (über 30). Teilweise konnten diese ja leicht und schnell durch persönliche Besprechungen oder durch ein paar Zeilen in befriedigender Weise erledigt werden, manche aber erforderten längere, zum Teil recht wenig angenehme mündliche Auseinandersetzungen oder auch längere Briefe und Telegramme.

Eine Sortimentbuchhandlung hatte verschiedenen Bibliotheken und sonstigen Interessenten Bücher, die teilweise noch gar nicht erschienen waren, mit 15—20% unter dem Ladenpreise angeboten und dann auch geliefert. Diese Bücher trugen zum Teil

keinerlei Spuren des Gebrauchs. Der Schnitt klebte noch zusammen, sie waren also nicht einmal durchgeblättert; bei anderen waren einige Seiten aufgeschnitten, davon, daß diese Bücher gelesen worden wären, war aber sonst nichts zu sehen. Der Inhaber der Firma, wegen dieser schweren Verstöße gegen die Verkaufsbestimmungen zur Rede gestellt, erklärte, betr. Bücher stammten aus seinem Robitäten-Bezirk, seien also antiquarisch gewesen. Auf § 14, 1 c der Verkaufsordnung hingewiesen, erklärte er, diese neue Bestimmung habe er nicht gekannt. Er verpflichtete sich dann schriftlich auf Ehrentwort, er werde dafür Sorge tragen, daß nie wieder in seinem Geschäft derartige Verstöße vorkommen, und zahlte eine Buße, die wir dem Unterstützungsverein deutscher Buchhändler überwiesen.

Dem Magistrat einer Stadt Schlesiens waren von verschiedenen Buchhändlern am Orte Schulbücher und Lehrmittel mit unzulässigem Rabatt geliefert bzw. angeboten worden. Der Vorstand hat an sämtliche Buchhandlungen des Ortes geschrieben und sie auf die Folgen geffentlichlicher Übertretung der Verkaufsbestimmungen hingewiesen. Es ist anzunehmen, daß infolgedessen jetzt von keiner der betr. Firmen dem Magistrat unzulässiger Rabatt gegeben bzw. angeboten wird.

In einem Falle größter Übertretung der Verkaufsordnung und unserer Verkaufsbestimmungen — ein Geschäft, das weitergeführt werden soll, bot seine Lagerbestände in den Zeitungen zum halben Preise aus und schädigte dadurch seine Konkurrenz am Orte aufs allerempfindlichste — blieben unsere Telegramme und eingeschriebenen Briefe völlig unbeachtet. Es blieb uns nichts übrig, als beim Börsenverein schärfstes Vorgehen gegen die Firma zu beantragen. Es ist zu erwarten, daß diese Angelegenheit in allernächster Zeit einen befriedigenden Abschluß findet.

Infolge davon, daß leider immer noch nach Leipzig und Berlin mit 5% Rabatt geliefert werden darf, hatte eine Reisebuchhandlung einem Herrn in Schlesien auch eine Offerte mit 5% Rabatt gemacht, sie hatte aber dies nur auf einem Versehen beruhende Angebot nachweislich bereits berichtet, als sie unsere Reklamation erhielt.

Zwei mit Buchdruckerei verbundene Verlagsbuchhandlungen hatten Artikel ihres Verlages in ihren Blättern zu Vorzugspreisen bei direktem Bezuge angeboten. Beide versprachen auf unsere Vorstellungen, in Zukunft derartige Offerten nicht mehr zu machen und nur zum gleichen Preise zu liefern wie das Sortiment.

Sehr zahlreich waren die Verstöße gegen die Bestimmungen, daß Gegenstände des Antiquariats oder des Restbuchhandels nur in einer Form angekündigt werden dürfen, die diese unzweifelhaft als solche erkennen läßt. Immer wieder mußten wir einschreiten gegen die Ausstellung von Büchern mit der Bezeichnung »Statt — nur« »Wie neu«, »Gelegenheitsexemplar« usw. Mehrfach wurde uns auf unsere Reklamation erwidert: »Die Firma N. N. macht's doch auch, da darf und muß ich es auch tun«. Es sei auch an dieser Stelle ganz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen die Verkaufsbestimmungen seitens der Konkurrenz niemand das Recht gibt, nun auch dagegen zu verstoßen. Wir bitten dringend, die von Ihnen allen mitbeschlossenen, zum Schutze des soliden Sortiments doch notwendigen Bestimmungen aufs genaueste zu beachten.

Den Behörden wurde verschiedentlich auf ihr Verlangen auch auf Bücher, die mit weniger als 25% vom Verleger rabattiert werden, ein Rabatt von 5% gewährt. Auf unsere Veranlassung haben die in Betracht kommenden Buchhandlungen im Laufe des vergangenen Jahres den betr. Behörden die Mitteilung gemacht, daß die Gewährung von Rabatt auf derartige Nettoartikel nach den buchhändlerischen Bestimmungen nicht zulässig sei und deshalb in Zukunft nicht mehr erfolgen könne. Wir haben von keiner Seite gehört, daß die Nettoberechnung solcher Werke auf besondere Schwierigkeiten bei den Behörden gestoßen sei.

Eine Leipziger Reisebuchhandlung hatte in Prospekten verschiedene Werke auf Teilzahlung angeboten und dabei Monatsraten angelegt, die einem Kredit zum Teil bis zu acht Jahren entsprachen. Sowohl unser Verein als auch der Vorstand des